

## Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

es gehört zu den ehernen Ritualen der FamRZ, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres die [neue Düsseldorfer Tabelle](#) zu veröffentlichen, sobald deren Aktualisierung aufgrund der [Anpassung des Mindestunterhalts](#) für minderjährige Kinder an die Entwicklung des sächlichen Existenzminimums gemäß § 1612a I, IV BGB erfolgt. Die Veröffentlichung der neuen Version dieses Tabellenwerks wäre deshalb keiner Erwähnung in einem Newsletter wert, hätte nicht der BGH – unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung – in der [Entscheidung v. 16.9.2020](#) einen **wesentlichen Eckpfeiler der Tabelle**, nämlich die Begrenzung der Dynamisierung des Mindestunterhalts auf die Einkommenshöchststufe von monatlich 5.500 €, beiseite geräumt. Zudem hat der BGH eine – ausgeweitete, aber weiterhin begrenzte – Fortschreibung der in der Tabelle ausgewiesenen Bedarfsbeträge bis zu einem monatlichen Einkommen von 11.000 € zugelassen.

Die **Brisanz dieser Entscheidung** liegt zunächst in dem Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens nur wenige Tage vor der [Veröffentlichung der Düsseldorfer Tabelle 2021](#), die es zeitlich unmöglich machte, die Auswirkungen der Entscheidung in der Tabelle systemgerecht umzusetzen. Noch brisanter ist, dass die Entscheidung des BGH **bereits mit ihrem Erlass** das bis dahin bestehende System der Tabelle ausgeweitet und mit sofortiger Wirkung eine tabellarische Bedarfsbestimmung bis zu einer Einkommensgrenze von monatlich 11.000 € ermöglicht. Das stellt die anwaltliche und gerichtliche Praxis unmittelbar vor vielfältige Fragen.

Im Hinblick auf diese Sachlage und zudem ermuntert von gewichtigen Stimmen aus der gerichtlichen Praxis hat die Redaktion unter Wahrung der Vorgaben des BGH in Heft 5/2021 einen **Vorschlag zur Neugestaltung der Düsseldorfer Tabelle** ausgearbeitet, in der die bestehenden Einkommensstufen belassen und gleichzeitig eine Fortschreibung um weitere zehn Stufen vorgeschlagen wird. Der Beitrag enthält auf der Grundlage der aktuell geltenden Tabelle eine **ausgearbeitete Berechnung der Bedarfsbeträge** jenseits der bisherigen Einkommensgrenze von 5.500 € bis zur höchsten Einkommensgruppe von 11.000 €. Er stellt aber auch anhand vergleichender Berechnungen die besonderen Probleme dar, die sich in Bezug auf die vom BGH geforderte degressive Fortschreibung der Bedarfsbeträge ergeben.

Mittlerweile wird eine **umfassende Diskussion zur Gestaltung der Düsseldorfer Tabelle** geführt, auch, weil die neu gefasste Tabelle 2021 die Anregung des [BGH in der Entscheidung v. 13.11.2019](#) zu einer bundesweiten **Vereinheitlichung der Methode zur Berechnung des Ehegattenunterhalts** nicht aufgegriffen hat. In der FamRZ informieren wir Sie unmittelbar über alle weiteren Entwicklungen betreffend eine Neufassung der Düsseldorfer Tabelle. Bleiben Sie dran!



**NEU**

# Bewährter Hilfe-Helfer.

Walter Zimmermann  
Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe  
...überwachen in Familiensachen  
6. Auflage  
GIESE KING

Weiter →

## Nachrichtenübersicht: \_\_\_\_\_

### **Sozialschutzpaket III: Zusätzliche Unterstützung in der Pandemie**

#### **Reform der Kinder- und Jugendhilfe im Bundesrat**

#### **Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes gebilligt**

#### ***BVerfG*: Keine Verfassungsbeschwerde des JA gegen Kindesschutzentscheidung des FamG**

#### ***BGH*: Wiedereinsetzung und unterbliebene Verfahrenspflegerbestellung**

#### ***BGH*: Vergütung des anwaltlichen Verfahrenspflegers in Betreuungssachen**

#### **Aus dem Heft: Das Adoptionshilfe-Gesetz**

**GieseKing-digital Familienrecht**  
[Jetzt kostenlos testen](#)

### **Sozialschutzpaket III: Zusätzliche Unterstützung in der Pandemie**

Die Koalitionsfraktionen haben den Gesetzentwurf für ein sogenanntes Sozialschutzpaket III vorgelegt. Der Entwurf sieht u.a. vor, dass Leistungsberechtigte in der Grundsicherung eine Einmalzahlung von 150 Euro erhalten.

[mehr](#)

### **Reform der Kinder- und Jugendhilfe im Bundesrat**

Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 12.2.2021 ausführlich zu den Plänen der Bundesregierung für eine umfassende Reform der Kinder- und Jugendhilfe geäußert. Auf über 70 Seiten zeigte er detailliert fachlichen Verbesserungsbedarf auf.

[mehr](#)

### **Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes gebilligt**

Der Bundesrat hat einen Gesetzesbeschluss des Bundestags gebilligt, der den Bezug von Elterngeld flexibler gestaltet. Die Länder fordern allerdings Nachbesserungen bei den Corona-Sonderregelungen.

[mehr](#)

## **BVerfG: Keine Verfassungsbeschwerde des JA gegen Kindesschutzentscheidung des FamG**

Lesen Sie auf famrz.de die Leitsätze zum *BVerfG*-Beschluss v. 15.12.2020 – 1 BvR 1395/19. Die Entscheidung erscheint demnächst in der FamRZ.

[mehr](#)

## **BGH: Wiedereinsetzung und unterbliebene Verfahrenspflegerbestellung**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 2.12.2020 – XII ZB 456/17. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2021, Heft 6, m. Anm. *Fröschle*.

[mehr](#)

## **BGH: Vergütung des anwaltlichen Verfahrenspflegers in Betreuungssachen**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 16.12.2020 – XII ZB 410/20. Die Entscheidung erscheint demnächst in der FamRZ.

[mehr](#)

## **Aus dem Heft: Das Adoptionshilfe-Gesetz**

Der Autor liefert in seinem Beitrag einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen durch das Adoptionshilfe-Gesetz. Außerdem erläutert er die Änderungen für das familiengerichtliche Anerkennungsverfahren nach § 2 AdWirkG.

[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen](#)

**NEU**

# Zum Fünften: Kogel!

**GIESE KING**

[Weiter →](#)

FamRZ-Buch 35  
Walter Kogel  
Strategien  
bei der Teilungs-  
versteigerung des  
Familienheims  
5. Auflage

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: [kontakt@giesecking-verlag.de](mailto:kontakt@giesecking-verlag.de)

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion  
Dr.-Gessler-Straße 20  
93051 Regensburg  
Tel.: 0941 - 920 33 0  
Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#) | [Email im Browser ansehen](#)